



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Dezember 2021

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 80

Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundfünfzigste Tagung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/76/471, Ziff. 13)]

76/229. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution **2205 (XXI)** vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission¹,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten,

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-sixth Session, Supplement No. 17 (A/76/17).*



was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

2. *beglückwünscht* die Kommission zur Fertigstellung und Verabschiedung des Gesetzgebungsleitfadens für Unternehmen mit beschränkter Haftung², der Gesetzgebungsempfehlungen für Insolvenzen von Kleinst- und Kleinunternehmen³, der Mediationsregeln⁴, der Hinweise zur Mediation⁵ und des Leitfadens für die Anwendung des Mustergesetzes über die internationale Mediation in Handelssachen und durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen und seine Umsetzung in innerstaatliches Recht (2018)⁶ sowie der Regeln für beschleunigte Schiedsverfahren⁷;

3. *ersucht* den Generalsekretär, über das Sekretariat der Kommission das Repositorium veröffentlichter Informationen nach Artikel 8 der Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen⁸ in Fortsetzung des Projekts bis Ende 2023 fortzuführen, wobei die Finanzierung ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen erfolgt, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Beiträgen, die die Europäische Union, Deutschland und der Fonds für internationale Entwicklung der Organisation der erdölausführenden Länder in dieser Hinsicht geleistet haben⁹, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Entwicklungen hinsichtlich der Finanzierung und der Haushaltslage des Repositoriums im Bereich Transparenz unterrichtet zu halten;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission bei ihren Arbeiten zu Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen, Streitbeilegung, Reform der Investor-Staat-Streitbeilegung, elektronischer Geschäftsverkehr, Insolvenzrecht und Zwangsversteigerung von Schiffen erzielt hat¹⁰, und ermuntert die Kommission, weiter effizient auf greifbare Arbeitsergebnisse in diesen Bereichen hinzuarbeiten;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission zum Fortgang der vorbereitenden Arbeiten in den Bereichen Lagerscheine, begebare Dokumente für den kombinierten Verkehr und Rechtsfragen im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft

² Ebd., Kap. IV, Abschn. C, und Anhang I.

³ Ebd., Kap. V, Abschn. G, und Anhang II.

⁴ Ebd., Kap. VI, Abschn. B.2, und Anhang III.

⁵ Ebd., Kap. VI, Abschn. C.2.

⁶ Ebd., Abschn. D.2.

⁷ Ebd., Kap. VII, Abschn. D, und Anhang IV.

⁸ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Anhang I.

⁹ Ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 17 (A/76/17)*, Kap. XV, Abschn. D.1.

¹⁰ Ebd., Kap. IV-XI.

(einschließlich Streitbeilegung) sowie von ihren Sondierungsarbeiten zu den Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf das internationale Handelsrecht¹¹;

6. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, eine Bestandsaufnahme der Entwicklungen im Bereich der Streitbeilegung in der digitalen Wirtschaft vorzunehmen, dankt Japan für seine Bereitschaft, die für die vollständige Durchführung des Projekts erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen, und begrüßt die Beiträge anderer Regierungen¹²;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen der Kommission an das Sekretariat, während der fünfundsiebzigsten Tagung der Arbeitsgruppe II ein Kolloquium über Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Streitbeilegung in der digitalen Wirtschaft zu veranstalten, etwa über Musterbestimmungen, die im Kontext von Streitigkeiten mit Technologiebezug verwendet werden könnten;

8. *vermerkt* das Interesse der Kommission an der Abhaltung eines Kolloquiums während der fünfundsiebzigsten Tagung der Arbeitsgruppe II, um zu erörtern, ob künftige Arbeiten der Kommission im Bereich der gerichtlichen Entscheidung wünschenswert und durchführbar sind;

9. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass sich die Arbeitsgruppen der Kommission demnächst mit der frühzeitigen Abweisung von Ansprüchen in internationalen Schiedsverfahren, dem Einsatz von künstlicher Intelligenz und Automatisierung bei der Auftragsvergabe, mit der Aufspürung und Einziehung ziviler Vermögenswerte sowie dem anwendbaren Recht in Insolvenzverfahren befassen werden¹³;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag zur künftigen Prüfung durch die Kommission über die Förderung der Ziele in den Bereichen Abschwächung des Klimawandels, Anpassung daran und Erhöhung der Resilienz bei der Umsetzung bestehender Texte der Kommission oder durch die Ausarbeitung neuer Texte¹⁴;

11. *stellt fest*, dass die Kommission die Unidroit-Grundregeln der Internationalen Handelsverträge (2016)¹⁵ gebilligt hat;

12. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, einschließlich rechtlicher Fragen betreffend die digitale Wirtschaft, wie von der Kommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung bekräftigt¹⁶, tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Tätigkeiten mit denjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

¹¹ Ebd., Kap. XII, Abschn. B.2-B.5.

¹² Ebd., Abschn. B.4 b).

¹³ Ebd., Abschn. B.1, B.4 c) und C.1 a).

¹⁴ Ebd., Abschn. C.2.

¹⁵ Ebd., Kap. XIII.

¹⁶ Ebd., *Seventy-fifth Session, Supplement No. 17 (A/75/17)*, Zweiter Teil, Kap. X, Abschn. C.4.

13. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszuweiten, legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren zu bemühen, um die Arbeit der Kommission besser bekanntzumachen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Arbeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern, stellt anerkennend fest, dass das Sekretariat in Partnerschaft mit Regierungen und regionalen Universitäten in Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und der Karibik Veranstaltungen zum UNCITRAL-Tag abgehalten hat, die die Texte der Kommission besser bekanntmachen und ihr Studium und ihre Erörterung fördern sollen, und dass der Vorsitz der Kommission während des afrikanischen Forums, das als Nebenveranstaltung zur vierundfünfzigsten Tagung der Kommission stattfand, die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, 2022 in Partnerschaft mit dem Sekretariat die Auftaktveranstaltungen für UNCITRAL-Tage in Afrika auszurichten¹⁷;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der internationalen Entwicklungsagenda, namentlich der Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁸, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

e) erinnert an ihre Resolutionen, in denen sie die Notwendigkeit betont, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und Kapazitätsaufbau verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, und begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs, eine bessere Koordination und Kohärenz der Institutionen der Vereinten Nationen untereinander und mit den Gebern und Empfängern zu gewährleisten;

¹⁷ Ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 17 (A/76/17)*, Kap. XV, Abschn. B.1 b).

¹⁸ Resolution [70/1](#).

14. *weist darauf hin*, wie wichtig die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Arbeitsmethoden der Kommission ist, namentlich transparente und inklusive Beratungen, unter Berücksichtigung der in Anhang III zu dem Bericht über ihre dreiundvierzigste Tagung¹⁹ wiedergegebenen Zusammenfassung der Schlussfolgerungen, ersucht das Sekretariat, im Vorfeld der Sitzungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen erneut auf diese Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden hinzuweisen, mit dem Ziel, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission zu gewährleisten und zur Bewertung der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente anzuregen, und erinnert in dieser Hinsicht an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

15. *beschließt*, einmalig für jedes Jahr des Vierjahreszeitraums von 2022 bis 2025 eine zusätzliche einwöchige Tagung anzusetzen und der Kommission zusätzliche Unterstützung bereitzustellen, damit ihre Arbeitsgruppe III ihre Arbeiten in Bezug auf die Reform der Streitbeilegung zwischen Investoren und Staaten fortsetzen kann, mit der Maßgabe, dass die Kommission auf ihrer Jahrestagung ihre Entscheidung über die Notwendigkeit, eine zusätzliche einwöchige Tagung für die Arbeitsgruppe III und die damit verbundene Unterstützung anzusetzen, auf der Grundlage ihres Jahresberichts über die Verwendung ihrer Ressourcen²⁰ neu bewertet und gegebenenfalls ändert;

16. *lobt* die Kommission für die weiteren vorübergehenden Anpassungen ihrer Arbeitsmethoden, die sie vorgenommen hat, um ihre Arbeit angesichts der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Reisebeschränkungen für die Teilnahme der Delegationen an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen so weit wie möglich voranzubringen, was die Anpassungsfähigkeit und Resilienz der Kommission und ihres Sekretariats unter solch außergewöhnlichen Umständen sowie die fruchtbaren Anstrengungen zur Wahrung von Transparenz, Inklusivität, Flexibilität, Mehrsprachigkeit, Wirksamkeit und Gleichberechtigung bei der Durchführung ihrer Arbeit unter Beweis stellt;

17. *begrüßt* die Tätigkeit des Regionalzentrums der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Asien und den Pazifik in der Republik Korea mit dem Ziel, den Staaten in der asiatisch-pazifischen Region und auch internationalen und regionalen Organisationen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren, dankt der Republik Korea und China, deren Beiträge die fortgesetzte Tätigkeit des Regionalzentrums ermöglicht haben, stellt fest, dass die Aufrechterhaltung der regionalen Präsenz ausschließlich von außerplanmäßigen Mitteln abhängt, unter anderem von freiwilligen Beiträgen von Staaten, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Regionalzentren, insbesondere ihre Finanzierungs- und Haushaltslage, unterrichtet zu halten;

18. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreterinnen und Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten aufzubauen und so einen förderlichen ordnungspolitischen Rahmen für Geschäftsverkehr, Handel und Investitionen zu schaffen;

¹⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17).*

²⁰ *Ebd., Seventy-sixth Session, Supplement No. 17 (A/76/17), Kap. XII, Abschn. E.*

19. *beschließt*, die Gewährung von Reisekostenzuschüssen an die am wenigsten entwickelten Länder auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär während der sechsundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung im zuständigen Hauptausschuss weiter zu behandeln, mit dem Ziel, die volle Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen zu gewährleisten, und nimmt Kenntnis von den Beiträgen Deutschlands, Frankreichs und der Europäischen Union zu dem Treuhandfonds, der die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern aus Entwicklungsländern an den Beratungen der Arbeitsgruppe III erleichtern würde²¹;

20. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, die Erweiterung ihrer Mitgliedschaft zu empfehlen, der auf von Japan moderierten informellen Konsultationen beruht und Ausdruck eines gemeinsam getragenen Kompromisses mit breiter Unterstützung ist²²;

21. *ist* ebenso wie die Kommission davon *überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Standards des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

22. *nimmt Kenntnis* von der Rolle der Kommission bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, den entsprechenden Erörterungen in der Kommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung und den von der Kommission gemäß Ziffer 20 der Resolution 75/141 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2020 übermittelten Stellungnahmen, in denen die Bedeutung ihrer derzeitigen Arbeit für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung hervorgehoben wird²³;

23. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 8 der Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, die als Resolution 67/1 vom 24. September 2012 im Konsens verabschiedet wurde, anerkannten, wie wichtig faire, stabile und berechenbare rechtliche Rahmenbedingungen sind, um eine Entwicklung, ein Wirtschaftswachstum und eine Beschäftigung, die alle einbeziehen und nachhaltig und ausgewogen sind, herbeizuführen, Investitionen zu bewirken und unternehmerische Initiative zu fördern, und in dieser Hinsicht die Kommission für ihre Arbeit zur Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts würdigten und dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 7 der Erklärung ihre Überzeugung zum Ausdruck brachten, dass Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind und einander verstärken;

24. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Staaten in Ziffer 89 der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die von der Generalversammlung als Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 im Konsens verabschiedet wurde, die Anstrengungen und Initiativen unterstützten, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und

²¹ Ebd., Kap. IX.

²² Ebd., Kap. XX, Abschn. A.

²³ Ebd., Kap. XVIII.

regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern;

25. *erinnert* daran, dass die Sondertagung der Generalversammlung über die Herausforderungen aufgrund der Korruption und über Maßnahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit gemäß ihrer Resolution 74/276 vom 1. Juni 2020 und ihrem Beschluss 74/568 vom 31. August 2020 für den 2. bis 4. Juni 2021 einberufen wurde, und stellt fest, dass der Beitrag der Kommission der Versammlung auf ihrer Sondertagung zur Kenntnis gebracht wurde und dass, obwohl in der politischen Erklärung der Sondertagung nicht direkt auf diesen Beitrag Bezug genommen wird, in dem Abschnitt der Erklärung, der sich auf die Korruptionsbekämpfung als Wegbereiterin für die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bezieht, betont wird, dass die Arbeit der Vereinten Nationen zur Korruptionsbekämpfung eng mit Maßnahmen und Programmen verknüpft und abgestimmt sein soll, die zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene beitragen²⁴;

26. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen²⁵, in denen insbesondere betont wird, dass eine erbetene Begrenzung der Seitenzahl von Dokumenten, wo angebracht, weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente auf die Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Aufgabenstellung der Kommission in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des internationalen Handelsrechts zu berücksichtigen²⁶;

27. *ersucht* den Generalsekretär, die Standards der Kommission weiter zu veröffentlichen und auch weiterhin Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission, einschließlich der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagungen eingesetzten Gesamtausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

28. *verweist* auf Ziffer 48 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 betreffend das System der Rotation von Sitzungen zwischen Wien und New York;

29. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, die Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, Mustergesetze in das innerstaatliche Recht umzusetzen und die Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

30. *lobt* die Kommission für die Abhaltung von Online-Podiumsdiskussionen während ihrer vierundfünfzigsten Tagung zur Einberufung eines afrikanischen Forums, zur Erörterung der von ihrem Sekretariat organisierten technischen Hilfe mit Schwerpunkt auf der Erholung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen von dem durch COVID-19 ausgelösten wirtschaftlichen Schock, zur Begehung des UNCITRAL-Tags durch entsprechende

²⁴ Siehe Resolution S-32/1, Ziff. 63; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Seventy-sixth Session, Supplement No. 17 (A/76/17)*, Kap. XVIII, Abschn. A.

²⁵ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

²⁶ Siehe Resolutionen 59/39, Ziff. 9, und 65/21, Ziff. 18; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/59/17)*, Ziff. 124-128.

Veranstaltungen und zur Auflage von Online-Schulungsmodulen zur Einführung in die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht²⁷;

31. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Sekretariats an dem System zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen (das CLOUT-System), stellt fest, dass das System umfangreiche Ressourcen erfordert, erkennt an, dass weitere Ressourcen erforderlich sind, um es zu pflegen und zu erweitern, begrüßt in dieser Hinsicht die neuerlichen Bemühungen der Kommission und ihres Sekretariats um den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, das Sekretariat der Kommission bei der Förderung des Bewusstseins für die Verfügbarkeit und den Nutzen des CLOUT-Systems in fachlichen, akademischen und juristischen Kreisen sowie bei der Sicherung der Finanzierung zu unterstützen, die für die Koordinierung und die Erweiterung des Systems sowie für die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, erforderlich ist;

32. *begrüßt* die fortlaufende Arbeit des Sekretariats an Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, einschließlich ihrer weiten Verbreitung, sowie die kontinuierlich steigende Zahl der über das CLOUT-System verfügbaren Kurzdarstellungen („Abstracts“), mit Blick auf die Rolle der Kompendien und des CLOUT-Systems als wichtige Instrumente für die Förderung der einheitlichen Auslegung des internationalen Handelsrechts, insbesondere durch die Stärkung der Fähigkeit von Richtern, Schiedsrichtern und anderen Juristinnen und Juristen auf lokaler Ebene, diese Normen unter Berücksichtigung ihres internationalen Charakters und der Notwendigkeit der Förderung ihrer einheitlichen Anwendung und der Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel auszulegen, und nimmt Kenntnis von der Zufriedenheit der Kommission mit der Leistung der Website zum New Yorker Übereinkommen²⁸ und von der erfolgreichen Abstimmung dieser Website mit dem CLOUT-System;

33. *erinnert* an ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von hochwertigen, nutzerfreundlichen und kosteneffizienten Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte²⁹, lobt die Tatsache, dass die Website der Kommission auf eine für mobile Geräte geeignete Plattform überführt wurde und dass sie weiter gleichzeitig in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen veröffentlicht wird, und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission laufend unternimmt, um ihre Website zu pflegen und zu verbessern und ihre Arbeit durch die Nutzung sozialer Medien im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien besser sichtbar zu machen³⁰.

54. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
24. Dezember 2021

²⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-sixth Session, Supplement No. 17 (A/76/17)*, Kap. XV, Abschn. B.

²⁸ www.newyorkconvention1958.org.

²⁹ Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3; 55/222, Abschn. III, Ziff. 12; 56/64 B, Abschn. X; 57/130 B, Abschn. X; 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76; 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95; 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80; und 61/121 B, Abschn. IV, Ziff. 65-77.

³⁰ Siehe Resolution 63/120, Ziff. 20.